

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 5. DEZEMBER 1950

NUMMER 104

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.**B. Finanzministerium.**

RdErl. 20. 11. 1950, Errichtung von Devisenüberwachungsstellen. S. 1105. — Bek. 27. 11. 1950, Rückerstattung von Organisationsvermögen. S. 1107.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.**D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 25. 11. 1950, Auslandsfleischbeschau; hier: Untersuchung von in das Zollinland eingehenden Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen und von Würsten. S. 1108.

E. Arbeitsministerium.**F. Sozialministerium.****G. Kultusministerium.****H. Ministerium für Wiederaufbau.**

III B. Finanzierung: RdErl. 28. 11. 1950, Gewährung von Landesdarlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden (Reparaturdarlehen). S. 1108.

IV C. Raumwirtschaftsforschung: RdErl. 17. 11. 1950, Wohnungsbau aus Wohnungsfürsorgemitteln für Verwaltungsangehörige. S. 1109.

J. Staatskanzlei.

Bekanntmachung. S. 1110.

Notiz.

S. 1110.

Literatur.

S. 1110.

Berichtigung.

S. 1112.

B. Finanzministerium**Errichtung von Devisenüberwachungsstellen**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1950 — O 1741 — 11 280/VC

Nachstehend gebe ich die allgemeine Verwaltungsvorschrift Nr. 1/50 des Herrn Bundesministers der Finanzen vom 27. August 1950 zur Kenntnis:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AV) Nr. 1/50 gemäß Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 33 des Rats der Alliierten Hohen Kommission
(Erg.G. zum MRG. 53, franz. Zone VO Nr. 235)
betr. Errichtung von Devisenüberwachungsstellen und Befugnisse der Zollbehörden.

Vom 27. August 1950.

I. Mit dem Inkrafttreten des vorbezeichneten Gesetzes werden den Oberfinanzdirektionen (gegenwärtig noch

Oberfinanzpräsidien, Landesfinanzämter) zur Wahrnehmung der ihnen im Rahmen dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben Überwachungsstellen als besondere „Gruppe Devisenüberwachung (DevÜ)“ zugeteilt. Diese Gruppen unterstehen personell und verwaltungsmäßig dem Leiter der Zoll- und Verbrauchssteueraufteilung. Die sachlichen Weisungen erhalten sie vom Oberfinanzpräsidenten unmittelbar. Der Gruppenleiter ist „Leiter der Verwaltungsbehörde“ im Sinne von § 92 Abs. 2 WiStG.

Die Gruppe DevÜ führt ihren Schriftverkehr unter der Bezeichnung: Oberfinanzdirektion Gruppe DevÜ

Für das Land Hessen übernimmt bis zur Errichtung der Oberfinanzdirektion die „Hessische Überwachungsstelle für Devisen- und Sperrkonten“ die Aufgaben der Devisenüberwachungsstelle. Sie ist dem hessischen Minister der Finanzen unmittelbar unterstellt.

Es werden hiernach folgende Devisenüberwachungsstellen tätig:

Lfd Nr.	Anschrift	Fernsprecher	Im Bezirk der Oberfinanzdir.	Im Lande (Hansestadt)
1	Freiburg (Breisgau), Sautierstr. 24	Freiburg 22 71	Baden	Baden
2	München, Sophienstr. 6	München 2 84 71	München u. Kreis Lindau	Bayern
3	Nürnberg, Bucherstr. 30	Nürnberg 2 71 41	Nürnberg	Bayern
4	Bremen, Haus des Reichs	Bremen 2 10 01	Bremen	Bremen
5	Hamburg, Gr. Burstah 31	Hamburg 32 73 40, 32 14 36	Hamburg Schleswig-Holstein Kreise: Pinneberg, Stormarn und Lauenburg	Hamburg Schleswig-Holstein Kreise: Pinneberg, Stormarn und Lauenburg
6	Hess. Überwachungsstelle für Devisen u. Sperrkonten Wiesbaden, Humboldtstr. 5	Wiesbaden 2 46 59	Hessen	Hessen
7	Hannover, Seelhorstr. 33	Hannover 2 22 58	Hannover	Niedersachsen
8	Düsseldorf, Harkortstr. 2 (Hansahaus)	Düsseldorf 2 96 41	Düsseldorf	Nordrhein-Westfalen
9	Köln, Wörthstr. 1	Köln 7 03 51	Köln	Nordrhein-Westfalen
10	Münster i. W., Hohenzollernring 80	Münster 71 51	Westfalen	Nordrhein-Westfalen
11	Neustadt/Haardt, Haardter Treppenweg 8	Neustadt/Haardt 26 31/33	Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz
12	Kiel, Lornsenstr.	Kiel 2 14 11	Schleswig-Holstein ohne die Kreise unter Ziff. 5	Schleswig-Holstein ohne die Kreise unter Ziff. 5
13	Stuttgart, Kienestr. 41	Stuttgart 9 43 46, 9 14 57	Karlsruhe Fin.-Min. Tübingen	Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern

II. Die Inspektionen des Zollgrenzdienstes stehen hinsichtlich dieses Gesetzes den Hauptzollämtern gleich.

Bonn, den 27. August 1950.

III A — O 1741 — 2/50

Der Bundesminister der Finanzen:

Schäffer.

— MBl. NW. 1950 S. 1105.

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Bek. d. Finanzministers v. 27. 11. 1950 — III D 3005
Tgb.-Nr. 8204

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgemeinen Organisations-Ausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt:

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisations-Ausschusses findet am Freitag, dem 1. Dezember 1950, ab 9 Uhr, im Sitzungszimmer des AOA, Celle, Schloßplatz 6, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte (Erläuterung: E.: = Eigentümer am 8. Mai 1945, B.: = Berechtigter am 8. Mai 1945):

1. Plettenberger Bürgerverein e. V. in Plettenberg, Erbbaurecht mit Schützenhalle nebst Inventar und unbebautes Grundstück in Plettenberg, E.: Plettenberger Schützengesellschaft von 1836 e. V.
2. Schützenverein zu Steinhausen e. V., Steinhausen, Grundstück mit Schützenhalle in Steinhausen, E.: Schützenverein zu Steinhausen.
3. Schützengesellschaft Werdohl/Westf., Schützenplatz mit Holzbaracke in Werdohl, beschr. pers. Dienstbarkeit auf Haltung von Schießstandanlagen und Schützenheim, E. bzw. B.: Werdohler Schützenverein e. V.
4. St.-Johannes-der-Täufer-Schützenbruderschaft Vossinkel, Kr. Arnsberg e. V., Grundstück in Vossinkel, Schützenstr. 4, mit Trinkhalle und Tanzzaal nebst Inventar, E.: Schützengesellschaft zu Vossinkel.
5. Sassenberger Bürgergesellschaft, Sassenberg, Rechte auf Auflassung des Grundstücks Sassenberg, Band 15 Blatt 245, mit Gebäuden, Sparguthaben und Inventar, B.: Treuhänder des Schützenvereins Sassenberg.
6. Bürgerschützenverein Finnentrop e. V. in Finnentrop (Sauerland), unbebautes Grundstück in Finnentrop, an der Kirchstr., E.: Bürgerschützenverein e. V. Finnentrop.
7. St.-Hubertus-Schützenbruderschaft von Avenwedde/Friedrichsdorf, ehem. Schützenküche, Gerätehaus und Scheibenstand auf dem Grundstück des Bauern Friedrich Meier in Avenwedde lt. Pachtvertrag, E.: Schützenverein zu Avenwedde.
8. Schützenbruderschaft unter dem Schutz des hl. Antonius in Langscheid e. V., Langscheid, Kr. Arnsberg, Rechte und Pflichten aus dem Vertrage mit der Gemeinde Langscheid vom 25. Januar 1923 betr. die Schützenhalle, B.: Schützengesellschaft Langscheid.
9. Schützenverein Lohne e. V. in Lohne, Kr. Soest, Nutzungs- und Besitzrecht an der Schützenhalle auf der "Kluse" in Lohne, Grundeigentümerin die Gemeinde Lohne, B.: Schützengesellschaft Lohne.
10. Arnsberger Bürgerschützengesellschaft Arnsberg e. V., Grundstück in Arnsberg, Hellefelder Str. 11, mit großer und kleiner Halle nebst Inventar, E.: Bürgerschützengesellschaft zu Arnsberg.
11. Stadt Mülheim (Ruhr), Trümmergrundstück, Mülheim, Bilbrodtstr. 1, E.: NSDAP.
12. Solbad Raffelberg e. V., Mülheim (Ruhr), bebautes Grundstück in Mülheim, Hifeldstr. 47, E.: NSV.
13. Stadtgemeinde Fredeburg, Grundstück mit Schulgebäude in Fredeburg, Am Baumhof 1, E.: NSDAP.
14. Arbeiterjugend-Ferienheim Niederrhein e. V. in Duisburg, früheres Jugendheim der Arbeiterjugend der SPD. in Stenden, eingetragen im Grundbuch von Stenden, Band 14 Blatt 518 unter Nr. 1 des Bestandsverz. d. Grundstücke, E.: NSDAP.

15. Land Nordrhein-Westfalen, Luisenheim in Düsseldorf-Eller, Schloßallee 2, Einfamilienhaus nebst Inventar, Garten und Park, E.: DAF.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzumelden und glaubhaft zu machen.

— MBl. NW. 1950 S. 1107.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Auslandsfleischbeschau; hier: Untersuchung von in das Zollinland eingehendem Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen und von Würsten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 11. 1950 — II — Vet — 3108

Nach der Verordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I, S. 1617) über vorübergehende Einführerleichterungen für Fleisch und Fleischwaren ist die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches in luftdicht verschlossenen Büchsen und ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleisch auf die Feststellung einer äußerer guten Beschaffenheit zu beschränken. Die Untersuchung ist bei der Einfuhr durch die Zollstelle vorzunehmen. Der Zuführung zu den Untersuchungsstellen bedarf es nicht.

Sofern sich bei der Untersuchung durch die Zollstelle Bedenken ergeben, ist nach dem zur Verordnung vom 4. September 1939 ergangenen Begleiterlaß des damaligen RMdJ. vom 12. September 1939 — III b — 815/39 — 3510 (RMBl. IV, S. 975) — die Auslandsfleischbeschau stelle, wenn sich am Ort der Zollstelle eine solche befindet, andernfalls der örtlich zuständige beamtete Tierarzt hinzuzuziehen.

Da also in diesen Fällen die Untersuchung durch die Zollstelle zu erfolgen hat und diese nur in besonderen Verdachtsfällen Tierärzte einer Auslandsfleischbeschau stelle oder den beamteten Tierarzt zuzieht, sind diese nur als Sachverständige für die Zollstelle anzusehen. Dementsprechend können für diese Tätigkeit nicht Gebühren nach der Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, sondern nur Sachverständigengebühren erhoben werden. Der Herr Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat nunmehr im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen auf meinen Vorschlag nachstehende Sachverständigengebühren empfohlen:

Grundgebühr für die Untersuchung jeder	
Sendung	10 DM
Versäumnisgebühr für jede angefangene	
halbe Stunde	2 DM
bis zur Höchstgebühr von	40 DM je Tag
Ich ersuche, in Zukunft hiernach zu verfahren.	

An die Regierungspräsidenten,
die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise — Veterinäramt —
die Auslandsfleischbeschaustellen
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 1108.

H. Ministerium für Wiederaufbau

III B. Finanzierung

Gewährung von Landesdarlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden (Reparaturdarlehen)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 11. 1950 — III B 2 — 488 — (11) Tgb.-Nr. 15 587/50

Dem § 6 der Schuldurkunde zum Bezugserlaß (Anlage 4) sind folgende weitere vorzeitigen Kündigungsgründe für das Landesdarlehen anzufügen:

- „f) über das Vermögen des Darlehnsnehmers das Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder das zur Sicherung des Darlehns verpfändete Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beschlagnahmt wird,
- g) der Darlehnsnehmer mit Steuern, öffentlichen Lasten oder Zinsen, die dem Darlehn im Range vorgehen, länger als 6 Monate rückständig ist.“

Sofern die Schuldurkunde bereits vollzogen ist, bitte ich die Aufnahme der Ergänzung in die Schuldurkunde nachträglich zu veranlassen. Sollten sich im einen oder anderen Falle Schwierigkeiten durch die nachträgliche Änderung ergeben, so bitte ich mir hierüber zu berichten.

Im § 9 der Schuldurkunde sind die Worte „gugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch die Worte „zunsten der Stadt (des Kreises)“ zu ersetzen.

Bezug: Mein Erl. v. 26. 9. 1950 — III B 2 — 488 — (11) — Tgb.-Nr. 4753/50 (MBI. NW. S. 962).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
An die Außenstelle des Ministers für Wiederaufbau in Essen, Ruhrallee 55.
An alle Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1950 S. 1108.

IV C. Raumbewirtschaftung

Wohnungsbau aus Wohnungsfürsorgemitteln für Verwaltungangehörige

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 11. 1950 — IV C (WB) 4181/50 III B 3 — 311 — Tgb.-Nr. 4970/50

Der Herr Bundesminister für Wohnungsbau hat mir von einer grundsätzlichen Entscheidung an den Herrn Hessischen Innenminister vom 18. Juli 1950 (Az.: 1404/4268/50) Mitteilung gemacht. Der Hessische Innenminister hatte die Frage gestellt, ob Wohnungsfürsorgemittel für Verwaltungangehörige, die von öffentlichen Körperschaften gegeben werden, als öffentliche Mittel im Sinne des § 3 Abs. 1 des Ersten Bundeswohnungsbaugetzes zu betrachten sind. In dem angeführten Erlaß hat der Herr Bundesminister für Wohnungsbau folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Voraussetzung dafür, daß derartige Mittel nicht als öffentliche Mittel im Sinne des Bundeswohnungsbaugetzes zu betrachten sind, ist, daß die Wohnungsfürsorgemittel für Verwaltungangehörige in einem besonderen Titel des entsprechenden Haushalts ausgewiesen werden.
2. Die Zweckwidmung dieser Mittel bedingt, daß bezüglich des zu betreuenden Personenkreises, der Höhe der Mietröhre usw. unter Umständen andere Grundsätze gelten als beim allgemeinen sozialen Wohnungsbau. Bei dieser Wohnungsfürsorge kann auch u. U. ein Bedürfnis vorliegen, größere Wohnungen zu bauen. Das Bundeswohnungsbaugetz hat bewußt der Verwaltung die Möglichkeit offengelassen, abweichend von den §§ 13 bis 22 besondere Richtlinien für die Wohnungsfürsorge aufzustellen.
3. Aus dieser Systematik des Gesetzes folgt zwangsläufig, daß die mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen unter § 23 des Ersten Wohnungsbaugetzes fallen, d. h. also als steuerbegünstigte oder frei finanzierte Wohnungen anzusehen und von der Erfassung und Zuteilung durch die Wohnungsbehörden freigestellt sind. Die Ausschaltung der Wohnungsbehörden war hier vertretbar, da die Besetzung dieser Wohnungen durch andere Dienststellen der Verwaltung überwacht wird. Es scheint ein unbegründetes Mißtrauen gegenüber den Dienststellen der Verwaltung, die diese Wohnungen besetzen und sie den Verwaltungangehörigen zuteilen, wenn unterstellt wird, daß diese Dienststellen nicht das gleiche Verantwortungsbewußtsein aufbringen wie die Wohnungsbehörden. Bei dem großen Bedarf an Wohnungen für Verwaltungangehörige dürfte es wohl ausgeschlossen sein, daß die für die Beamtenwohnungsfürsorge zuständigen Dienststellen eine Unterbelegung dieser Wohnungen zulassen. Eine nebeneinander be-

stehende Zuständigkeit von Wohnungsbehörden und den für die Beamtenwohnungsfürsorge zuständigen Dienststellen erschien dem Bundestag unzweckmäßig.

Die Wohnungsbehörden werden daher angewiesen, nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordene Wohnungen, für die neben den in einem besonderen Titel ausgewiesenen Wohnungsfürsorgemitteln für Verwaltungangehörige (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a I. WBG) keine öffentlichen Förderungsmittel im Sinne des Ersten Wohnungsbaugetzes verwandt worden sind, als Wohnungen im Sinne des § 23 des Ersten Wohnungsbaugetzes zu behandeln. Besteht Zweifel über die Art der zum Einsatz gekommenen Förderungsmittel, so haben die Wohnungsbehörden eine Auskunft der zuständigen Bewilligungsbehörde einzuholen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster (Wohnungsdezernate und Bewilligungsbehörden für Landesbedienstetendarlehen).

An die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums, Essen, die Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Kreisverwaltungen (Wohnungämter und Bewilligungsbehörden für Wohnungsbudarlehen).

— MBI. NW. 1950 S. 1109.

J. Staatskanzlei

Bekanntmachung

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 27. November 1950 die Umbenennung der Dienststelle „Chef der Landeskanzlei“ in „Chef der Staatskanzlei“ beschlossen.

— MBI. NW. 1950 S. 1110.

Notiz

Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 21. 11. 1950 — III B 4/2411

Der vorläufige Prädikatisierungsausschuß für Filme hat nach der Veröffentlichung vom 21. September 1950 (MBI. NW. 1950 S. 911) folgende weiteren Filme anerkannt:

Spieldenkmale:	Mit Wirk. ab:	Prädikat:
„Wenn eine Frau liebt“	31. 8. 1950	künstlerisch hochstehend
„Heimweh“	12. 9. 1950	"
„Föhn“	12. 10. 1950	"
„Johanna von Orleans“	10. 10. 1950	kult. wertv.

Abendfüllende Kulturfilme:

„Lhasa Lo“	5. 11. 1950	kult. wertv.
------------	-------------	--------------

Kurzkulturfilme:

„Richard Strauss, ein Leben für die Musik“	15. 8. 1950	kult. wertv.
„Die tödliche Sekunde“	21. 9. 1950	volksbildend
„Werden und Wachsen des Waldes“	24. 9. 1950	"
„Weinhauer unter dem Hüterstern“	29. 8. 1950	"
„Des Kaisers Hafen“	25. 10. 1950	"
„In unsern Händen“	1. 9. 1950	"

— MBI. NW. 1950 S. 1110.

Literatur

G. Geller-K. Kleinrahm: Kommentar zur Landesverfassung Nordrhein-Westfalen. Verlag Schwartz & Co., Göttingen. 440 Seiten, 14,50 DM.

Das aus der Feder der Verfassungsreferenten des Justizministeriums stammende Buch gibt zunächst eine ausführliche Darstellung über die historische und verfassungsrechtliche Entwicklung des Landes NRW. und sodann eine systematische Einführung in das Recht der neuen Landesverfassung. Im Kommentarteil bemühen sich die Verfasser,

den rechtlichen Gehalt der einzelnen Bestimmungen unter weitgehender Verarbeitung der Beratungen des Verfassungsausschusses und unter zahlreichen rechtsvergleichenden Hinweisen auf die Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung, der preußischen Verfassung, des Bonner Grundgesetzes und der übrigen Landesverfassungen möglichst erschöpfend darzulegen und auf voraussehbare Streitfragen zu antworten. Dem Kommentar ist der Verfassungstext vorangestellt worden, was dem Benutzer die Arbeit erleichtern wird. In einem Anhang sind das Landeswahlgesetz und die Geschäftsordnung des Landtages, das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid sowie das Landtagsbefriedigungsgesetz zum Abdruck gekommen. Die Benutzung des umfangreichen Werkes wird

wesentlich durch den klaren Druck, die übersichtliche Anordnung, Stichworte in Fettdruck und durch ausführliche Sachregister erleichtert.

— MBl. NW. 1950 S. 1110.

Berichtigung

Betrifft: Siedlerauswahl — AO. Nr. 6 d. Landessiedlungsamtes v. 25. 10. 1950 — I A 1 — (MBl. NW, S. 1067).

Bei Ziff. 1 Anmerkung ist an Stelle von „Meldestelle Köln, Brühler Str. 5“ einzusetzen „Meldestelle Köln, Merovingerstr. 32“.

— MBl. NW. 1950 S. 1112.